

(2) *Vertretungsberechtigte Personen.* Bei der business corporation kann ein sicherer Nachweis der Vertretungsmacht nur durch die Vorlage der Gründungsurkunde sowie Abschriften von Beschlüssen des board of directors oder Abschriften der Gesellschaftssatzung erbracht werden, aus denen die Bevollmächtigung bestimmter Personen hervorgeht. Allein dem certificate of incorporation and good-standing ist nämlich nicht zu entnehmen, welche Personen zur Vertretung der corporation berechtigt sind. Der Secretary of State stellt eine mit Beweiskraft versehene Bescheinigung hierüber nicht aus. Da dem Secretary of State Neubesetzungen der Gesellschaftsorgane regelmäßig nicht gemeldet werden, kann er jedenfalls bei bereits längerer Zeit bestehenden corporations nicht verlässlich Auskunft geben über die Vertretungsberechtigung einzelner Personen.¹⁸² Die Abschriften müssen vom secretary der corporation beglaubigt und mit dem corporation seal versehen sein. Darüber hinaus muss der secretary noch bescheinigen, dass der im Wortlaut wiederzugebende Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und geführten Sitzung eines board mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (sog. certificate of officer/secretary's certificate).¹⁸³ Liegt eine solche Bescheinigung vor, kann die Gesellschaft Dritten, die im Vertrauen auf die Bescheinigung gehandelt haben, etwaige Fehler der Vollmächtserteilung nicht entgegenhalten.¹⁸⁴ Die Rechte mancher US-Einzelstaaten sehen ferner die Möglichkeit vor, dass der unmittelbar für die corporation handelnde officer oder sonst Bevollmächtigter gegenüber dem seine Unterschrift beglaubigenden notary public seine Vertretungsberechtigung für die Gesellschaft erklärt (sog. acknowledgement by corporation).¹⁸⁵

bb) Partnership. Bei der partnership kann eine beglaubigte Abschrift der articles of partnership als Nachweis der Vertretungsmacht dienen. Daraus ist zu ersehen, ob ein Geschäft zum üblichen Geschäftskreis der partnership gehört. Nach amerikanischem Recht braucht ein partnership-agreement allerdings nicht schriftlich beschlossen zu werden. Ein sicherer Nachweis der Vertretungsbefugnis kann so nur durch eine von allen Partnern ausgestellte Vollmacht geführt werden.¹⁸⁶

cc) Limited Liability Company (L. L. C.). Je nachdem, wie die Vertretungsstruktur geregelt ist, ob die L. L. C. als member-managed company organisiert oder strukturiert ist, oder als manager-managed company → Rn. 158 gelten die für die Partnership bzw. Business Corporation geltenden Grundsätze → Rn. 156 f. bzw. Rn. 162.

dd) Business Trust. Der business trust wird durch einen oder mehrere Treuhänder (trustees) vertreten. Die Ausgestaltung der Vertretungsmacht ähnelt in vieler Hinsicht der des board of directors einer corporation. Grundsätzlich besteht Gesamtvertretungsmacht des „board of trustees“ mit der Möglichkeit der Delegation von Vertretungsbefugnissen auf einzelne Mitglieder des board. Der Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich aus dem trust-agreement.¹⁸⁷

2. Rechtsgeschäftliche Vertretung

a) Vollmächtsstatut. *aa) Bis 16.6.2017:* Die Vollmacht wurde bis zum 16.6.2017 nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sie nach dem Willen des Vollmachtgebers ihre Wirkung entfalten soll.¹⁸⁸ Die Verweisung auf das Recht des Wirkungslandes ist Sachnormverweisung, sodass eine Rück- oder Weiterverweisung ausgeschlossen ist.¹⁸⁹ Auf das Recht des

¹⁸² Fischer ZNotP 1999, 352 (357).

¹⁸³ Vgl. hierzu Fischer ZNotP 1999, 352 (357); Schaub NZG 2000, 953 (963).

¹⁸⁴ Merkt, US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2013, Rn. 673.

¹⁸⁵ Vgl. Fischer ZNotP 1999, 352 (358) mit Formulierungsbeispiel.

¹⁸⁶ Reithmann/Martiny IntVertragsR § 6 Rn. 7.367.

¹⁸⁷ Reithmann/Martiny IntVertragsR § 6 Rn. 7.368.

¹⁸⁸ BGHZ 64, 192; Palandt/Thorn, EGBGB, 75. Aufl. 2016, Anh. zu Art. 10 Rn. 1; zweifelnd MüKoBGB/Spellenberg, EGBGB, 6. Aufl. 2015, vor Art. 11 Rn. 128; Bücken RNotZ 2018, 213.

¹⁸⁹ Palandt/Thorn, EGBGB, 75. Aufl. 2016, Anh. zu Art. 10 Rn. 2; Erman/Hohloch EGBGB Anh. I Art. 12 Art. 37 Rn. 9.

Staates, in dem sich der ständige Aufenthalt des Vollmachtgebers befindet oder in dem von der Vollmacht tatsächlich Gebrauch gemacht wird, kommt es dagegen grundsätzlich nicht an.¹⁹⁰ Handelt es sich dagegen um die Vollmacht eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen Firmenvertreter, so ist die Vollmacht nach dem am Sitz des Unternehmens geltenden Recht zu beurteilen.¹⁹¹

- 168 *bb) Ab 17.6.2017.* Durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts¹⁹² und dessen Art. 5 wurde das bisher nicht kodifizierte Statut der gewillkürten Stellvertretung gesetzlich geregelt. Nach dem dort neugefassten Art. 8 EGBGB ist in erster Linie das **gewählte Recht** maßgebend. Das Wahlrecht steht vor Ausübung der Vollmacht dem Vollmachtgeber zu, wobei der Bevollmächtigte und der Dritte positive Kenntnis von der Rechtswahl haben müssen. Nach Ausübung der Vollmacht kann das anwendbare Recht nur noch durch eine Vereinbarung der drei Beteiligten geändert werden. Art. 8 Abs. 2–4 EGBGB sehen **spezielle Anknüpfungen** vor. Art. 8 Abs. 5 EGBGB enthält eine grundsätzliche Anknüpfung an den Gebrauchsort der Vollmacht, wenn sich das Vollmachtstatut nicht aus Art. 8 Abs. 1–4 EGBGB ermitteln lässt.
- 169 Für **Verfügungen über Grundstücke** bzw. Rechte an Grundstücken gilt Art. 8 Abs. 6 EGBGB als Sonderregel; diese werden über den Verweis auf Art. 43 Abs. 1, Art. 46 EGBGB wie bisher der *lex rei sitae* unterworfen.
- 170 Bei sämtlichen Verweisungen des Art. 8 EGBGB handelt es sich um **Sachnormverweisungen**. Falls sich das anwendbare Recht aufgrund Rechtswahl ergibt, folgt dies aus Art. 4 Abs. 2 EGBGB, ansonsten aus dem Wortlaut der Bestimmungen („Sachvorschriften des Staates“). Ist vor Inkrafttreten von Art. 8 EGBGB am 17.6.2017 eine Vollmacht erteilt, bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar, § 47 zu Art. 229 EGBGB.
- 171 *cc) Reichweite.* Die Reichweite des Vollmachtstatuts ist in Art. 8 EGBGB (nF) nicht geregelt. Nach dem Vollmachtstatut sind alle Fragen zu beurteilen, die die Vollmacht selbst betreffen. Hierzu zählt insbesondere die wirksame Erteilung der Vollmacht, aber auch ihr Umfang, zB ob der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen¹⁹³ oder mit sich selbst kontrahieren darf.¹⁹⁴ Von der Reichweite des Vollmachtsstatuts erfasst sind auch Fragen der Auslegung der Vollmacht und die ihrer Dauer und ihres Erlöschens. Das Vollmachtsstatut entscheidet dagegen nicht darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vertretung im Einzelfall zulässig ist. Diese Frage bestimmt sich abschließend nach der *lex causae* des vom Vertreter mit dem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts.¹⁹⁵ Das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht entscheidet daher folglich insbesondere darüber, ob
- gewisse Rechtsgeschäfte wegen ihres höchstpersönlichen Charakters nicht durch einen Vertreter vorgenommen werden dürfen,
 - für ein bestimmtes Rechtsgeschäft eine Generalvollmacht ausreicht oder eine Spezialvollmacht erforderlich ist,
 - eine Vertretung ohne Vertretungsmacht zulässig ist,
 - ein Bevollmächtigter, dem nach dem Vollmachtsstatut Selbstkontrahieren gestattet ist, einen Vertrag mit sich selbst schließen darf.¹⁹⁶
- 172 **b) Form der Vollmacht.** § 23 Abs. 1 S. 2 AktG normiert auch hier als Vollmachtsanfordernis die öffentliche Beglaubigung. Hierdurch soll die Echtheit der Unterschrift und damit die Identität des Unterzeichnenden selbst sichergestellt werden.¹⁹⁷ Da Art. 8 EGBGB (nF) die Form der Bevollmächtigung nicht regelt, ist weiterhin Art. 11 EGBGB einschlägig (Recht am Ort der Vollmachterteilung oder Vollmachtstatuts). An die von einer ausländischen Ur-

¹⁹⁰ Reithmann/Martiny IntVertragsR § 6 Rn. 6.417 ff.

¹⁹¹ Palandt/Thorn, EGBGB, 75. Aufl. 2016, Anh. zu Art. 10 Rn. 2.

¹⁹² BGBl. 2017 I 1607.

¹⁹³ Reithmann DNotZ 1956, 137.

¹⁹⁴ BGH NJW 1992, 618.

¹⁹⁵ Palandt/Thorn, EGBGB, 75. Aufl. 2016, Anh. zu Art. 10 Rn. 3.

¹⁹⁶ Zum Ganzen Schotten, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, Rn. 97 mwH; Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, § 6 Rn. 92 ff.

¹⁹⁷ MüKoHGB/Krafka HGB § 12 Rn. 17 f.; Röhrich/Graf v. Westphalen/Ries HGB § 12 Rn. 6.

kundsperson¹⁹⁸ vorgenommenen Beglaubigungen sind für den Gebrauch im Inland und das Registerverfahren nur relativ geringe Anforderungen zu stellen.¹⁹⁹ In der Regel ist daher auch die Beglaubigung durch einen ausländischen Notar außerhalb des Bereichs des sog. lateinischen Notariats, etwa durch einen US-amerikanischen notary public ausreichend.²⁰⁰

IV. Ausländische natürliche Personen

1. Als Aktionäre

a) **Staatsangehörigkeit.** Grundsätzlich kann jede natürliche rechtsfähige Person ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Gesellschafter einer Aktiengesellschaft sein bzw. werden. Eine Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern erfolgt nicht. Für Bürger der Europäischen Union wäre jede Einschränkung schon wegen des Diskriminierungsverbotes des EGV rechtswidrig.²⁰¹ Aber auch für andere Ausländer hat der Gesetzgeber keine derartigen **Einschränkungen** vorgesehen. Daher können an ausländische Gesellschafter auch keine besonderen Anforderungen, wie etwa Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland oder eine Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.²⁰²

Eine verbreitete Meinung will nur eine Ausnahme hiervon machen, wenn ein Ausländer durch seine Beteiligung an der AG gegen **ausländerrechtliche oder gewerbepolizeiliche Beschränkungen** verstößt. In diesem Fall soll die AG einen gesetzwidrigen Zweck verfolgen (§ 134 BGB), der ihrer Eintragung entgegensteht.²⁰³ Diese Auffassung ist abzulehnen, da das Registergericht keine Befugnis zur Überprüfung der einschlägigen ausländer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften hat; im Übrigen ist die Anwendbarkeit dieser Vorschriften von der Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft bzw. der Beteiligung hieran gänzlich unabhängig.²⁰⁴

b) **Güterstand.** Beteiligt sich ein verheirateter Ausländer als Aktionär an einer AG, können sich auf Grund des ausländischen Güterrechts Besonderheiten ergeben. Insbesondere in Ländern, in denen der gesetzliche Güterstand die sog. **Errungenschaftsgemeinschaft** ist, kann grundsätzlich ein Ehegatte nicht allein Aktionär der Gesellschaft werden, da grundsätzlich sämtliche während der Ehe von einem der Ehegatten oder von beiden gemeinsam erworbene Vermögensgegenstände in die eheliche Gemeinschaft fallen und damit der gemeinschaftlichen Verfügungsbefugnis unterliegen.

Soweit sich nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall etwas anderes ergibt, ist für die Beratungspraxis anzuraten, durch **Ehevertrag** den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft dahingehend zu modifizieren, dass ein Ehegatte allein Aktionär einer inländischen Aktiengesellschaft werden kann.

¹⁹⁸ Beglaubigungen durch deutsche Konsulate im Ausland stehen dagegen inländischen Notarurkunden gleich, § 10 Abs. 2 KonsulG.

¹⁹⁹ OLG Kiel SchlHA 1962, 173 zu § 29 GBO.

²⁰⁰ Vgl. BayObLG IPRax 1994, 122; OLG Schleswig SchlHAnz 1962, 173; MüKoBGB/Spellenberg EGBGB Art. 11 Rn. 53 ff.; Roth IPRax 1995, 86 (87); Bausback DNotZ 1996, 254 (255); vgl. OLG Zweibrücken RPfleger 1999, 326 für den kanadischen notary public; allerdings ist bei Beglaubigungen allgemein zu bedenken, dass hier gelegentlich derselbe Begriff nicht dasselbe besagt; so gibt es zB im brasilianischen Recht Beglaubigungsformen, die der in § 40 BeurkG vorgeschriebenen Form nicht entsprechen und daher trotz Fungibilität der Urkundsperson die deutsche Form nicht erfüllen – zB die sog. Beglaubigung auf Grund von Ähnlichkeit, bei der die Beglaubigung mit Hilfe einer früher beim Notar hinterlegten Unterschriftsprobe vorgenommen wird; Armbrüster/Preuß/Renner/Armbrüster BeurkG § 1 Rn. 68.

²⁰¹ Für die GmbH Michalski/J. Schmidt GmbHG § 2 Rn. 7f.

²⁰² Michalski/J. Schmidt GmbHG § 2 Rn. 8; Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 47.

²⁰³ So für die GmbH OLG Stuttgart GmbHR 1984, 155; OLG Celle DB 1977, 993; KG GmbHR 1997, 412 (413f.); LG Hannover GmbHR 1976, 111; LG Köln GmbHR 1983, 48; LG Krefeld GmbHR 1983, 48f.; Lutter/Hommelhoff/Bayer GmbHG § 1 Rn. 16.

²⁰⁴ Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 47; Barthel BB 1977, 571 (573 f.).

2. Als Vorstand

- 177 a) **Staatsangehörigkeit.** Für die gesetzliche Qualifikation als Vorstand ist es unerheblich, ob jemand Inländer, Ausländer oder Staatenloser ist. Einen Staatsangehörigkeitsvorbehalt kennt das Gesetz nicht. Die gesetzlichen Hinderungsgründe für den Vorstand sind in § 76 Abs. 3 AktG aufgezählt; eine bestimmte Nationalität ist hierbei nicht erwähnt.²⁰⁵ Auch deutsche Sprachkenntnisse sind jedoch nicht erforderlich, weil notfalls ein Dolmetscher oder Übersetzer eingeschaltet werden kann.²⁰⁶
- 178 b) **Aufenthalt.** Die Vorstandstätigkeit kann auch von einem ausländischen Wohnsitz aus erfolgen.²⁰⁷ Weder die **jederzeitige Einreisemöglichkeit noch eine Aufenthaltserlaubnis** sind deshalb persönliche Qualifikationsmerkmale für den Vorstand.
- 179 c) **Arbeitserlaubnis.** Die Vorlage einer Arbeitserlaubnis kann schon deshalb nicht verlangt werden, weil der Vorstand einer deutschen AG für seine Tätigkeit gemäß § 9 Ziff. 1 Arbeitserlaubnisverordnung vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis befreit ist.
- 180 d) **Besonderheiten bei der Registeranmeldung.** aa) *Belehrung des sprachunkundigen Vorstands.* Bei der Anmeldung des Vorstands hat dieser persönlich zu versichern, dass Hinderungsgründe im Sinne von § 76 Abs. 3 AktG seiner Bestellung nicht entgegenstehen. Hierzu ist er vom Notar im Einzelnen zu belehren. Der Notar hat sicherzustellen, dass der Vorstand sich über den Inhalt der Erklärung bewusst ist, dh sie versteht.
- 181 Da es sich bei der Versicherung des Vorstandes weder um eine zu beurkundende Willenserklärung noch um eine eidesstattliche Versicherung im Sinne des § 38 BeurkG handelt, gelten die strengen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes für die Beurkundung von Willenserklärungen unter Beteiligung von nicht der deutschen Sprache mächtigen Personen weder direkt noch über § 38 BeurkG. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Notars überlassen, welche Maßnahmen er bei der Unterschriftsbeglaubigung ergreift, um sicherzustellen, dass der Vorstand die Erklärungen tatsächlich versteht. Zieht der Notar einen Dolmetscher hinzu, ohne diesen zu vereidigen und wird die Anmeldeversicherung sodann vom Dolmetscher dem Vorstand übersetzt, ist dies auch dann nicht zu beanstanden, wenn die Handelsregisteranmeldung nur vom Vorstand, nicht auch vom Dolmetscher unterzeichnet wird.²⁰⁸ In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, sich an den strengeren Vorschriften des Beurkundungsgesetzes über die Beurkundung von Willenserklärungen zu orientieren und in die Registeranmeldung, die vom Vorstand und vom Dolmetscher unterzeichnet werden sollte, Folgendes aufzunehmen:

Formulierungsvorschlag:

- 182 Der unterzeichnende Geschäftsführer, Herr A, ist nach seinen Angaben und der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Er spricht jedoch nach eigenen Angaben die Sprache.

Als Dolmetscher hinzugezogen wurde daher der mitunterzeichnende Herr B.

Ich, Herr B., Dolmetscher, erkläre, dass ich die von Notar näher erläuterten Eigenschaften als Dolmetscher besitze und mit dem unterzeichnenden Geschäftsführer, Herrn A, nicht verwandt und nicht verschwägert bin. Ferner versichere ich, dass ich die vorstehende Erklärung treu und gewissenhaft dem unterzeichnenden Geschäftsführer, Herrn A, in die Sprache übersetzt habe.

- 183 *bb) Belehrung des Vorstandes bei Anmeldung durch ausländischen Notar.* Beglaubigt ein ausländischer Notar die Vorstandsanmeldung, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden.²⁰⁹

²⁰⁵ Koch AktG § 76 Rn. 61; Hopt/Wiedemann/Kort Großkommentar AktG § 76 Rn. 209.

²⁰⁶ Für die GmbH Michalski/Tebben GmbHG § 6 Rn. 32; Scholz/Schneider/Schneider GmbHG § 6 Rn. 15.

²⁰⁷ OLG Düsseldorf NZG 2009, 678; OLG München ZIP 2010, 126.

²⁰⁸ So OLG Karlsruhe DNotZ 2003, 296.

²⁰⁹ Zur Anerkennung der ausländischen Urkunde im Inland → Rn. 173 ff.

Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 BZRG kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs (zB Rechtsanwalt) oder Konsularbeamten erfolgen, § 37 Abs. 2 S. 2 AktG.

Formulierungsvorschlag für die Belehrung eines im Ausland befindlichen Vorstandes:

Vorstandsbelehrung

Sehr geehrter Herr,

Sie sollen zum Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) bestellt werden.

Im Falle der Bestellung als neuer Vorstand haben Sie gemäß § 37 Abs. 2 AktG zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die Ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 S. 3 und 4 AktG entgegenstehen, und dass Sie über Ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

Da der beglaubigende ausländische Notar das deutsche Recht nicht kennt, belehre ich Sie hiermit schriftlich gemäß den Vorschriften des AktG:

Zunächst weise ich Sie auf den Inhalt des § 76 Abs. 3 AktG hin, dessen Text wie folgt lautet:

„(3) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbe-zweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstrafaten),
 - c) der falschen Angaben nach § 399 dieses Gesetzes oder § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Instructions to Executive Board Member

Dear Mr.,

you will be appointed as Vorstand (Executive Board Member) of a German Stock Corporation (AG).

In any case of appointment as new Vorstand you must certify pursuant to sec. 37 para. 2 of the AktG that there are no facts which would be opposed to your appointment pursuant to sec. 76 para. 3 sent. 3 and 4 of the AktG and that you have been informed of your unrestricted disclosure obligation. This information may also be given by a notary.

Since the foreign notary certifying your signature is not familiar with German law, I advise you hereby in writing in accordance with the provisions of the AktG as follows:

First of all I refer to the provision of sec. 76 para. 3 AktG which reads as follows:

„(3) Only a natural person being unlimitedly capable to contract may become a board member. Whoever

1. is a person being taken care of who is either completely or partially subject to any obligation to obtain consent when taking care of his/her financial matters (section 1825 of the German Civil Code),
2. is prohibited from exercising any profession, line of business, trade or branch of trade due to any judicial judgment or any enforceable decision rendered by any administration authority, provided that the purpose of the company completely or partially corresponds to the subject of such prohibition,
3. has been convicted for having intentionally committed one or several offenses
 - a) of failure to file a petition for bankruptcy (delay in filing a petition for bankruptcy)
 - b) pursuant to section 283, 283d of the German Criminal Code (fraudulent insolvency),
 - c) of submitting false information pursuant to section 399 of this law, or section 82 of the law about companies with limited liability,

d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 dieses Gesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes,

e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt. Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.“

Die in § 76 Abs. 3 lit. b) AktG zitierten Vorschriften der §§ 283–283d des Strafgesetzbuches (StGB) lauten wie folgt:

§ 283 StGB Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,

d) of submitting false information pursuant to section 400 of this law, section 331 of the German Commercial Code, section 313 of the law regulating the transformation of companies, or section 17 of the company disclosure law,

e) pursuant to sections 263 to 264a, or section 265b to 266a of the German Criminal Code to serve a minimum prison sentence of one year

cannot become any board member; such exclusion shall be valid for a period of five years upon legal force of such judgment, whereby the time will not be taken into account during which the offender had been detained in any institution based on any official order.

Sentence 2 number 2 shall apply mutatis mutandis if the person is subject to a comparable prohibition in another Member State of the European Union or another Contracting State to the Agreement on the European Economic Area. Sentence 2 no. 3 shall apply accordingly, if such conviction was imposed abroad for having committed an offence which is comparable with one of the offenses defined under sentence 2 no. 3.“

The provisions of secs. 283 to 283d of the German Penal Code (Strafgesetzbuch = StGB) referred to in sec. 76 para. 3 lit. b) of the German Stock Corporation Act (= AktG) read as follows:

Sec. 283 StGB Bankruptcy

(1) Whosoever due to his liabilities exceeding his assets or current or impending inability to pay his debts

1. disposes of or hides, or, in a manner contrary to regular business standards, destroys, damages or renders unusable parts of his assets, which in the case of institution of insolvency proceedings would belong to the available assets;
2. in a manner contrary to regular business standards enters into losing or speculative ventures or futures trading in goods or securities or consumes excessive sums or becomes indebted through uneconomical expenditures, gambling or wagering;
3. procures goods or securities on credit and sells or otherwise distributes them or things produced from these goods substantially under their value in a manner contrary to regular business standards;

- | | |
|---|--|
| <p>4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,</p> <p>5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,</p> <p>6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,</p> <p>7. entgegen dem Handelsrecht</p> <p style="margin-left: 20px;">(a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder als Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder</p> <p>8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) Wer in den Fällen</p> <p>1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder</p> <p>2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(5) Wer in den Fällen</p> <p>1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder</p> <p>2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> | <p>4. pretends the existence of another's rights or recognises fictitious rights;</p> <p>5. fails to keep books of account which he is statutorily obliged to keep, or keeps or modifies them in such a manner that a survey of his net assets is made more difficult;</p> <p>6. disposes of, hides, destroys or damages books of account or other documentation, which a merchant is obliged by commercial law to keep, before expiry of the archiving periods which exist for those obliged to keep books, and thereby makes a survey of his net assets more difficult;</p> <p>7. contrary to commercial law</p> <p style="margin-left: 20px;">a) draws up balance sheets in such a manner that a survey of his net assets is made more difficult; or</p> <p style="margin-left: 20px;">b) fails to draw up a balance sheet of his assets or the inventory in the prescribed time; or</p> <p>8. in another manner which grossly violates regular business standards diminishes his net assets or hides or conceals the actual circumstances of his business, shall be liable to imprisonment of not more than five years or a fine.</p> <p>(2) Whosoever causes his liabilities to exceed his assets or the inability to pay by one of the acts indicated in subsection (1) above shall incur the same penalty.</p> <p>(3) The attempt shall be punishable.</p> <p>(4) Whosoever in cases</p> <p>1. under subsection (1) above negligently fails to be aware of the excess of liabilities or the impending or current inability to pay or</p> <p>2. under subsection (2) above causes the excess of liabilities or inability to pay by gross negligence</p> <p>shall be liable to imprisonment of not more than two years or a fine.</p> <p>(5) Whosoever in cases</p> <p>1. under subsection (2) nos. 2, 5 or 7 above acts negligently and at least negligently fails to be aware of the excess of liabilities or the impending or current inability to pay; or</p> <p>2. under subsection (2) in conjunction with subsection (1) nos. 2, 5 or 7 above acts negligently and at least by gross negligence causes the excess of liabilities or inability to pay,</p> <p>shall be liable to imprisonment of not more than two years or a fine.</p> |
|---|--|

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 283a StGB

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wesentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 283b StGB

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283c StGB

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wesentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt,

(6) The offence shall only entail liability if the offender has suspended payments or if insolvency proceedings have been instituted in relation to his assets or the application to institute proceedings has been rejected due to lack of available assets.

Sec. 283a StGB

Aggravated bankruptcy

In especially serious cases under § 283 (1) to (3) the offender shall be liable to imprisonment from six months to ten years. An especially serious case typically occurs if the offender

1. acts out of profit-seeking; or
2. knowingly places many persons in danger of losing their assets that were entrusted to him, or in financial hardship.

Sec. 283b StGB

Violation of book-keeping duties

(1) Whosoever

1. fails to keep books of account which he is statutorily obliged to keep, or keeps or modifies them in such a manner that a survey of his net assets is made more difficult;
2. disposes of, hides, destroys or damages books of account or other documentation, which a merchant is obliged by commercial law to keep, before expiry of the archiving periods which exist for those obliged to keep books, and thereby makes a survey of his net assets more difficult;
3. contrary to commercial law
 - a) draws up balance sheets in such a manner that a survey of his net assets is made more difficult; or
 - b) fails to draw up a balance sheet of his assets or the inventory in the prescribed time

shall be liable to imprisonment of not more than two years or a fine.

(2) Whosoever acts negligently in cases under subsection (1) nos. 1 or 3 above shall be liable to imprisonment of not more than one year or a fine.

(3) § 283(6) shall apply mutatis mutandis.

Sec. 283c StGB

Extending unlawful benefits to creditors

(1) Whosoever with knowledge of his own inability to pay grants a creditor a security or satisfaction to which he is not entitled at all or not in such a manner or at the time, and thereby intentionally or knowingly accords him preferential treatment over the other creditors shall